

**Begutachtungsentwurf**  
Juni 2017

01-VD-LG-1743/7-2017

**Erläuterungen  
zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Jagdgesetz 2000  
geändert wird**

**Allgemeiner Teil**

Im Lichte der Erfahrungen und Rückmeldungen der Praxis sowie der Empfehlungen des Rechnungshofes soll das Kärntner Jagdgesetz 2000 – K-JG weiterentwickelt werden. Ein wesentliches Regelungsanliegen bildet die Erzielung und Erhaltung eines angemessenen Wildbestandes in Kärnten, insbesondere zur Wildschadensverhütung in der Land- und Forstwirtschaft. Ferner besteht das rechtspolitische Anliegen, einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen von Grundeigentümern und jenen der Jagdausübungsberechtigten sowie den öffentlichen Interessen zu erreichen.

Wesentliche Regelungsinhalte der vorgeschlagenen Novelle sind insbesondere:

- Einführung einer Zielbestimmung
- Erweiterung der Kündigungsmöglichkeiten des Jagdverpächters
- Möglichkeit zur einvernehmlichen Auflösung des Pachtvertrages
- Präzisierung der Bestimmungen zum Jagdschutz
- Entfall des Festnahmerechts der Jagdschutzorgane
- Einschränkung des Hundetötungsrechts
- Präzisierung der Bestimmungen zur Wildökologischen Raumplanung
- Erweiterung der Nachweispflicht betreffend Abschuss von Wildstücken
- Einführung der fakultativen elektronischen Abschussmeldung
- Neusystematisierung der Fütterungsbestimmungen
- Kann-Bestimmung zur Wildfütterung
- Anzeigeverfahren auch für Rehwild- und Muffelwildfütterungsanlagen
- Entfall des Verbots der Verwendung von Waffen mit Schalldämpfern
- Regelung der Anordnung zur Freihaltung eines Gebietes von Schalenwild
- Modifikation der Regelungen über den Wildschadensersatz  
(insbesondere Ausnahme ganzjährig geschonter Wildarten; Schadensminderungspflicht des Tierhalters)
- Effektuierung der Aufsichtsbestimmungen

**Besonderer Teil**

**Zu Artikel I:**

**Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):**

Dem Gesetzestext wird ein Inhaltsverzeichnis vorangestellt.

**Zu Z 2 und 3 (Überschrift des 1. Abschnittes, § 1, § 1a):**

Die Zielsetzungen des K-JG sollen in der Eingangsbestimmung des Gesetzes allgemein und programmatisch zusammengefasst werden (geordnete und planmäßige Jagdwirtschaft im öffentlichen Interesse, Weidgerechtigkeit, angemessener Interessenausgleich, wirksame Verwaltung). Bei der Sicherstellung einer geordneten und planmäßigen Jagdwirtschaft im öffentlichen Interesse wird das übergeordnete Ziel der Wildschadensverhütung in der Land- und Forstwirtschaft besonders betont. Die Wortfolge „Verwaltung im Bereich des Jagdwesens“ in § 1 Z 4 erfasst sowohl die Selbstverwaltung als auch die staatliche Verwaltung.

Die Zielbestimmung findet auch in der Überschrift des 1. Abschnittes ihren Niederschlag. Der bisherige § 1 (Begriff des Jagdrechtes) wird zu § 1a.

**Zu Z 4, 7 und 10 (§ 2 Abs. 5, § 18 Abs. 6 erster Satz, § 34 Abs. 5):**

Im Unterschied zur geltenden Rechtslage sollen agrarische Gemeinschaften nicht mehr wie Gemeinden verpflichtet sein, ihr Jagdausübungsrecht zu verpachten. Sie werden somit den Eigenjagden gleichgestellt.

**Zu Z 5 (§ 3 Abs. 2 erster Satz):**

In der Bestimmung über die Grundsätze eines geordneten Jagdbetriebs soll die Definition des Begriffs „geordneter Jagdbetrieb“ ergänzt werden. Nunmehr wird zusätzlich auf die Tragfähigkeit des Biotops sowie die im öffentlichen Interesse gelegenen Wirkungen des Waldzustandes (siehe bereits § 3 Abs. 1 letzter Satz K-JG) – in diesem Zusammenhang insbesondere auf den Schutz vor waldfgefährdenden Wildschäden (siehe § 71 Abs. 3 K-JG) – Bezug genommen.

Im Sinne des bundesstaatlichen „Berücksichtungsprinzips“ (Berücksichtigungsbefugnis und Rücksichtnahmepflicht) stellen der Schutz des Waldes und seiner Wirkungen auf den Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen nach § 1 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs. 2 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975, in der geltenden Fassung, eine wesentliche, im Allgemeininteresse liegende Zielsetzung der Jagdausübung dar. Die geschützten Wirkungen des Waldes betreffen die Nutzwirkung (insbesondere die wirtschaftlich nachhaltige Hervorbringung des Rohstoffes Holz), die Schutzwirkung (insbesondere der Schutz vor Elementargefahren und schädigenden Umwelteinflüssen sowie die Erhaltung der Bodenkraft gegen Bodenabschwemmung und -verwehung, Geröllbildung und Hangrutschung), die Wohlfahrtswirkung (der Einfluss auf die Umwelt, und zwar insbesondere auf den Ausgleich des Klimas und des Wasserhaushaltes, auf die Reinigung und Erneuerung von Luft und Wasser) sowie die Erholungswirkung (insbesondere die Wirkung des Waldes als Erholungsraum auf die Waldbesucher). Zu beachten ist, dass nach vorliegender Flächenbilanz ca. 62% des Landesgebietes Waldfläche umfassen, davon ca. 56% mit Schutzwaldfunktion (siehe dazu § 6 Abs. 2 und § 21 des Forstgesetzes 1975).

**Zu Z 6 (§ 9 Abs. 2):**

Den Bezirksverwaltungsbehörden soll es durch die Verlängerung der Frist für die Anmeldung von Eigenjagden um sechs Monate (also von derzeit zwölf auf künftig 18 Monate) ermöglicht werden, die Jagdgebiete (sowohl Eigenjagdgebiete als auch Gemeindejagdgebiete) in der laufenden Pachtperiode der Gemeindejagd früher feststellen zu können. Dadurch kann einerseits der Jagdverwaltungsbeirat – nach rechtskräftiger Feststellung der Gemeindejagdgebiete – rechtzeitig vor Ablauf der bisherigen Pachtperiode der Gemeindejagden gewählt werden, damit er an der Verpachtung der Gemeindejagd für die kommende Jagdpachtperiode der Gemeindejagd mitwirken kann. Andererseits soll der Gemeinde für die Verpachtung von Gemeindejagden ausreichend Zeit zur Verfügung bleiben, damit jedenfalls ab 1.1.2021 (Beginn der neuen Pachtperiode der Gemeindejagden) die Gemeindejagdgebiete tatsächlich zu diesem Zeitpunkt bereits verpachtet sind (andernfalls müsste für ein Gemeindejagdgebiet bis zur rechtskräftigen Verpachtung ein Jagdverwalter bestellt werden).

**Zu Z 8 (§ 23 Abs. 4):**

Der Verpächter soll zusätzlich befugt sein, den Jagdpachtvertrag für den Fall zu kündigen, dass der Abschussplan nicht nur geringfügig nicht erfüllt wurde und bereits behördliche Maßnahmen gemäß § 71 Abs. 2 und 4 K-JG (Schutz gegen eine Gefährdung des Waldes durch Wild) gesetzt worden sind. Der neue Kündigungsgrund wird in § 23 Abs. 4 Z 2 normiert, während der bisherige Kündigungstatbestand (Zahlungsverzug des Pächters trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung) in die Z 1 Eingang findet. Die Tragung der Kosten der neuerlichen Verpachtung soll dem Pächter im Fall der Z 2 nur verschuldensabhängig auferlegt werden.

**Zu Z 9 (§ 23 Abs. 7):**

Im Unterschied zur geltenden Rechtslage soll künftig eine einvernehmliche Pachtvertragsauflösung unter bestimmten Bedingungen ermöglicht werden. Dies kann zum Ende des Pachtjahres im letzten Jahr der Geltungsdauer des (zweijährigen) Abschussplans (§ 57 K-JG) erfolgen. Durch die Einhaltung der Geltungsdauer des laufenden Abschussplanes soll sichergestellt werden, dass die Jagdbetriebsführung der bestehenden Abschussplanung Rechnung trägt.

**Zu Z 11 (§ 37 Abs. 7 lit. a):**

In der Regelung des § 37 Abs. 7 lit. a über den Nachweis der jagdlichen Eignung sollen neben Forstfachschulen und land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen auch landwirtschaftliche Fachschulen aufgezählt werden. Ein Vergleich der Regelungen anderer Bundesländer hat ergeben, dass die Lehrinhalte an den landwirtschaftlichen Fachschulen in Kärnten in den forstlichen und jagdrelevanten Bereichen (Ökologie und Umweltschutz, Waldwirtschaft, Holzbearbeitung, etc.) mindestens gleichwertig, teilweise

sogar umfangreicher sind als jene in den als „land- und forstwirtschaftliche Fachschule mit der Fachrichtung Forstwirtschaft“ bezeichneten Schulen (z.B. in Niederösterreich, Steiermark). Mithin können auch Bewerber von landwirtschaftlichen Fachschulen, deren Lehrplan eine im Hinblick auf die Kenntnisse nach § 37 Abs. 6 zumindest vergleichbare Ausbildung vorsieht, den Nachweis der jagdlichen Eignung erbringen, wenn sie diese Schulen während der ersten drei Jahrgänge erfolgreich besucht und durch eine ausgestellte Bestätigung ein Mindestmaß an Schießfertigkeit nachgewiesen haben.

**Zu Z 12 (§ 37 Abs. 8 letzter Satz):**

Zusätzliche Voraussetzung für die Ausstellung einer Jagdkarte, die auch zur Beizjagd (§ 36 Abs. 2) berechtigt, ist der Nachweis der Eignung zu dieser Jagd durch die Ablegung einer Prüfung vor einer vom Landesvorstand der Kärntner Jägerschaft bestellten Prüfungskommission. Künftig soll es möglich sein, eine in einem anderen Bundesland, EWR-Vertragsstaat oder EU-Mitgliedstaat mit Erfolg abgelegte Beizjagdprüfung in Kärnten als gleichwertig anzuerkennen.

**Zu Z 13 und 14 (§ 40 Abs. 3 dritter Satz und Abs. 4 letzter Satz):**

Für die Ausstellung der Formulare für Jagdgastkarten war bisher ein kompliziertes und bürokratisches Rückgabeverfahren für die im Laufe eines Jahres nicht ausgegebenen Jagdgastkarten vorgesehen. Daher soll aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung die Verpflichtung des Jagdausübungsberechtigten entfallen, nicht verbrauchte Formulare für Jagdgastkarten an den Bezirksjägermeister zurückstellen. Dies hat zur Folge, dass auch die Verpflichtung des Jagdausübungsberechtigten, Formulare an Jagdgäste nur in dem Kalenderjahr auszufolgen, in dem sie vom Bezirksjägermeister ausgefolgt worden sind, entfallen kann.

**Zu Z 15 (§ 41 Abs. 1 erster Satz):**

Klargestellt wird, dass derjenige, der nicht in Begleitung des Jagdausübungsberechtigten oder – mit Zustimmung des Jagdausübungsberechtigten – auch in Begleitung dessen Jagdschutzorgans jagt, über den Jagderlaubnisschein hinaus gegebenenfalls – alternativ zur gültigen Kärntner Jagdkarte – auch die Jagdgastkarte mitzuführen hat.

**Zu Z 16 (§ 41 Abs. 1 dritter Satz):**

Derzeit ist vorgesehen, dass nur für die Teilnahme an Treibjagden ein Jagderlaubnisschein nicht erforderlich ist. Die Entbindung von der Jagderlaubnisscheinplicht soll künftig für generell für „Gesellschaftsjagden“ gelten. Dies sind nach fachlichem Verständnis Jagden, an denen mindestens vier Personen teilnehmen, wie z.B. Treibjagden, Riegeljagden, Drückjagden, Stöberjagden, Ansitzjagden (mit mindestens vier Teilnehmern).

**Zu Z 17, 18 bis 19 (§ 43 Abs. 1 und 3, Entfall des § 43 Abs. 4):**

In § 43 Abs. 1 wird die Verpflichtung des Jagdausübungsberechtigten, für einen Jagdschutz zu sorgen, näher spezifiziert. Die Bestellung von Jagdschutzorganen durch den Jagdausübungsberechtigten hat nunmehr auch unter Bedachtnahme auf die für den Jagdschutz maßgeblichen Verhältnisse, insbesondere auf die Größe und Gestalt des Jagdgebietes, den Wildbestand, die Gefährdungen, denen das Wild ausgesetzt ist, die Wildfütterungen und die Wildschadensanfälligkeit des Lebensraumes im betreffenden Jagdgebiet zu erfolgen.

Die Regelung des bisherigen Abs. 3 wird in den vorgeschlagenen Abs. 1 einbezogen, die Regelung des bisherigen Abs. 4 wird in den vorgeschlagenen Abs. 3 übernommen.

**Zu Z 20 (§ 44 Abs. 5):**

Die Formulierung soll klarstellen, dass ein nebenberufliches Jagdschutzorgan eine Fläche (auch) aus mehreren Jagdgebieten – bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 4 – im Ausmaß von höchstens 1500 ha betreuen darf.

**Zu Z 21 (§ 45 Abs. 2 dritter Satz):**

Zur Steigerung der Kontinuität und Effektivität eines ordnungsgemäßen Jagdschutzes soll die Bestelldauer für Jagdschutzorgane von zwei auf fünf Jahre ausgedehnt.

**Zu Z 22 und 23 (§ 47 und § 48):**

Die Befugnis zur Festnahme für Jagdschutzorgane soll entfallen, zumal sie auch in der Praxis keine Bedeutung hat. Im Übrigen sollte die Festnahme Sache geschulter Exekutivorgane sein.

**Zu Z 24 und 25 (§ 49 Abs. 1 lit. c und Abs. 5):**

Die mit dem Wildschutz einhergehenden Befugnisse werden eingeschränkt. Die Befugnis, unter bestimmten Bedingungen wiederholt offensichtlich ohne Aufsicht im Wald umherstreifende Hunde zu töten, soll entfallen. Die Möglichkeit zur Tötung eines wildernden Hundes wird nunmehr auf zwei Fälle

eingegrenzt, nämlich wenn der Hund Wild unmittelbar hetzt oder wenn er bei einer die Flucht des Wildes behindernden Schneelage ohne Aufsicht umherstreift.

Bisher hatten auch Jagderlaubnisscheininhaber aufgrund einer schriftlichen Ermächtigung des Jagdausübungsberechtigten das Recht, wildernde Hunde und umherstreifende Katzen zu töten. Nunmehr soll die ausschließlich dem Jagdausübungsberechtigten selbst oder dem jeweiligen Jagdschutzorgan erlaubt sein.

**Zu Z 26 (§ 50a Abs. 1 erster Satz):**

Um die Fütterungskontrollen zu verstärken, sollen nunmehr auch die Jagschutzorgane in der Regelung über die Überwachung der Wildfütterungen eine Zuständigkeit erhalten.

Ferner sind infolge der neuen Systematik der Fütterungsbestimmungen die zitierten Gesetzesstellen im Zusammenhang mit der Überwachung der Wildfütterung anzupassen.

**Zu Z 27 (§ 55 erster Satz):**

Eine Abschussplanpflicht für die Waldschnepfe und mithin eine ganzjährige Abschussplanung ist fachlicher Sicht nicht mehr erforderlich, zumal die Schusszeit für die Waldschnepfe in den Herbst verlegt ist und daher keine Frühjahrsbejagung mehr stattfindet.

Die Abschussplanpflicht für Murmeltiere erscheint aus wildbiologischer Sicht ebenso entbehrlich. Dies deshalb, weil Murmeltiere – im Gegensatz zu den abschussplanpflichtigen Schalenwildarten – keiner so intensiven jagdlichen Bewirtschaftung unterliegen und für Murmeltiere angesichts ihres guten Bestandes eine ausreichende Kontrolle durch Verzeichnung von erlegten, gefangenen oder sonstwie verendeten Tieren in der Abschussliste gewährleistet ist. Ohne Abschussplanpflicht kann im Schadensfall – unter Beachtung der Jagdzeiten – im Übrigen flexibler reagiert werden.

**Zu Z 28 (§ 55a Abs. 5):**

Die Neufassung des gesamten Absatzes betreffend die Inhalte des wildökologischen Raumplans dient zunächst der Zitat Anpassung infolge der neuen Systematik der Fütterungsbestimmungen. Weiters wird im Abs. 5 letzter Satz zusätzlich vorgesehen, dass der wildökologische Raumplan die Methoden der Wildbestandserhebungen durch Zählung oder Berechnung, unter Bedachtnahme auf die Wildbestandsverhältnisse benachbarter Jagdgebiete, festzulegen hat. Damit wird der Empfehlung des Rechnungshofes Rechnung getragen, wonach eine Ermittlung des Wildstandes nach anerkannten Methoden durchzuführen ist, um diese als Grundlage für die Ausarbeitung der Abschussplanung heranzuziehen.

**Zu Z 29 (§ 57 Abs. 2 vorletzter und letzter Satz):**

Im Licht der Empfehlung des Rechnungshofes wird normiert, dass bei der Erlassung des Abschussplanes neben den sich über die Grenzen eines Jagdgebietes hinaus erstreckenden Lebensraum nunmehr auch auf den jeweiligen Bestand des der Abschussplanung unterliegenden Wildes Bedacht zu nehmen ist. Schließlich wird – entsprechend der Funktion des Abschussplans – ausdrücklich der instrumentelle Charakter zur Herstellung eines dem Biotop angemessenen Wildstandes und zur Vermeidung von waldfährdenden Wildständen klargestellt.

**Zu Z 30 (§ 57 Abs. 5 vorletzter und letzter Satz):**

Um den Jagdverwaltungsbeirat zu stärken, wird künftig die Übermittlung der beantragten Abschusspläne von verpachteten Gemeindejagden an den Jagdverwaltungsbeirat – statt der bisherigen „Holschuld“ des Jagdverwaltungsbeirates – zu einer „Bringschuld“ des Hegeringleiters. Der Jagdverwaltungsbeirat hat jedenfalls das Recht, eine Stellungnahme zum Abschussplan abzugeben. Die Stellungnahme muss bis spätestens 1. April beim Bezirksjägermeister eingelangt sein.

**Zu Z 31 (§ 57 Abs. 12):**

Die Landesregierung soll in die Lage versetzt werden, entsprechend zu reagieren, wenn sich nach Erlassung des Abschussplans herausstellt, dass der durchzuführende Abschuss voraussichtlich ungenügend ist, um eine Gefährdung des Waldes durch Wild zu vermeiden. Ob dieser Tatbestand gegeben ist, ist in jedem einzelnen Fall auf fachlicher Grundlage zu beurteilen. Die vorgeschlagene Bestimmung will die Rechtsgrundlage dafür schaffen, in Durchbrechung der Rechtskraft bestehender Abschusspläne die ursprünglich getroffenen Vorgaben zu verschärfen und damit einen durchzuführenden zusätzlichen Abschuss im erforderlichen Ausmaß festzulegen. Die Möglichkeit, eine bescheidmäßige Festlegung zu treffen, soll auch für den Fall bestehen, dass unter den Voraussetzungen des Abs. 6 von der Erlassung eines Abschussplanes abgesehen wurde. Die Landesregierung soll daher nunmehr die Möglichkeit erhalten, die Abschusszahlen, insbesondere in Schadegebieten, zu erhöhen.

**Zu Z 32 (§ 58 Abs. 1 vorletzter und letzter Satz):**

Die Neuregelung soll es ermöglichen, dass die Abschussmeldung, sofern technisch möglich, künftig – alternativ zu den Vordrucken – in digitaler Form erfolgen kann.

**Zu Z 33 (Überschrift des § 60, § 60 Abs. 4):**

Art. 9 der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. L 20/7, 26.01.2017, erlaubt den Mitgliedstaaten Ausnahmen von Schutzvorschriften zuzulassen, u.a. auch für die Entnahme von Auer- und Birkhahnen. Jedoch müssen derartige Ausnahmen den in Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie vorgeschriebenen Anforderungen entsprechen. In den abweichenden Bestimmungen ist nach Art. 9 Abs. 2 lit. d der Richtlinie anzugeben, „welche Kontrollen vorzunehmen sind“ (Einsichtnahme und Übermittlung der Abschusslisten und Wildnachweisungen durch die Bezirksjägermeister an die Landesregierung). Nunmehr wird als zusätzliche Kontrolle die Vorlage von Auer- und Birkhahnen an den Hegeringleiter vorgesehen.

Vor dem Hintergrund der neuen Regelung wird die Überschrift des § 60 (bisher: „Vorlage und Kennzeichnung der Trophäen“) angepasst (künftig: „Nachweis des Abschusses von Wildstücken“).

**Zu Z 34 (§§ 61 bis 61f):**

Die bisherigen Fütterungsbestimmungen, die in den geltenden §§ 61 und 61a K-JG zusammengefasst sind, sollen – mit Ausnahme der Fütterungspflicht – der Übersichtlichkeit wegen systematisiert auf einzelne Paragraphen aufgegliedert werden. Vorgeschlagen werden nunmehr allgemeine Bestimmungen zur Fütterung einschließlich einer Verordnungsermächtigung, eine Regelung zur Rotwildfütterung, eine Regelung zur Fütterung von anderem Wild, eine Regelung zu Lockfütterungen, eine Regelung zur Lagerung von Futter, ausgenommen Raufutter, sowie jeweils Regelungen zu Fütterungsgemeinschaften und zur gemeinschaftlichen Tragung der Fütterungskosten. Die Regelungen zur Rotwildfütterungsanlagen, die bisher in § 61 Abs. 10, 11 und 13 K-JG enthalten sind, sollen künftig grundsätzlich im Kontext des vorgeschlagenen § 63 („Jagdeinrichtungen und Fütterungsanlagen“) Eingang finden (dazu siehe unten).

Anstelle der bisherigen Fütterungspflicht wird es dem Jagdausübungsberechtigten im vorgeschlagenen § 61 Abs. 1 grundsätzlich erlaubt, während der Zeit der Vegetationsruhe, soweit die natürliche Äsung und Hegemaßnahmen nicht ausreichen, für die ausreichende und regelmäßige Fütterung des Wildes zu sorgen. Aus wildbiologischer Sicht besteht auf Grund des aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstandes keine Notwendigkeit mehr, weiterhin an der Fütterungspflicht festzuhalten. Es sollte jedoch die Möglichkeit bestehen, in der vegetationsfreien Zeit Wildfütterungen vorzunehmen, damit das Wild an bestimmten, für die Fütterung geeigneten Standorten schadfrei überwintern kann. Diese Fütterung muss dann artgerecht mit Raufutter und beim Rehwild zusätzlich auch mit Ergänzungsfutter beschickt werden. Um das Rotwild über den Winter aus den schälgefährdeten Wäldern hinauszulenken, kann die Landesregierung mit Bescheid zusätzliche Saftfutterstandorte festlegen und diese Lenkungsfütterung zeitlich und räumlich begrenzt beauftragen (nunmehr § 61a Abs. 2).

Welche Futtermittel zur artgerechten Fütterung von Rehwild herangezogen werden dürfen und welche als Raufutter gelten, hat der Landesvorstand der Kärntner Jägerschaft unter Bedachtnahme auf die fachlichen Erkenntnisse in einer Verordnung zu definieren; ebenso hat der Landesvorstand der Kärntner Jägerschaft Richtlinien für die Errichtung von Fütterungsanlagen für Rot-, Reh- und Muffelwild festzulegen (siehe die Verordnungsermächtigung in § 61 Abs. 2).

Neu ist ferner, dass in der Regelung über Saftfutteraufträge bei der Anregung des amtswegigen Vorgehens auf das Erfordernis der Vorlage eines Fütterungskonzeptes des/der Jagdausübungsberechtigten abgestellt wird (§ 61a Abs. 2 letzter Satz).

**Zu Z 35 bis 37 (Überschrift des § 63, § 63 Abs. 1 erster und zweiter Satz und Abs. 2):**

Der Ausdruck „Fütterungsanlagen“ soll sowohl in der Überschrift der Bestimmung als auch – an Stelle des bisherigen Begriffs „Futterstellen“ – in § 63 Abs. 1 erster Satz und Abs. 2 Eingang finden.

Im Hinblick auf die Verursachung einer Rotwildkonzentration und die Einflussnahme auf die Vegetation in der Nachbarschaft wird ferner vorgesehen, dass zur Errichtung einer Rotwildfütterungsanlage neben der Zustimmung des Grundeigentümers jenes Grundstückes, auf dem die Anlage errichtet wird, auch die Zustimmung der Eigentümer der Grundstücke und der Jagdausübungsberechtigten von Jagdgebieten, die jeweils innerhalb eines Umkreises von 1 km um die Anlage gelegen sind, erforderlich ist. Diese Zustimmung kann ebenfalls durch eine Feststellung der Bezirksverwaltungsbehörde, dass dem Grundeigentümer die Duldung dieser Anlage zugemutet werden kann, ersetzt werden.

Die „unbeschadet“-Klausel in § 63 Abs. 1 erster Satz will verdeutlichen, dass nicht nur die Zustimmung der Grundeigentümer bzw. Jagdausübungsberechtigten oder die Zumutbarkeitsfeststellung der

Bezirksverwaltungsbehörde erforderlich ist, sondern für die beabsichtigte Errichtung einer Rehwild-, Muffelwild- oder Rotwildfütterungsanlage auch eine Anzeigepflicht gegenüber dem Bezirksjägermeister nach § 63 Abs. 5 besteht.

**Zu Z 38 (§ 63 Abs. 5 bis 7):**

Grundsätzlich sollen die Regelungen zur Rotwildfütterungsanlagen, die bisher in § 61 Abs. 10, 11 und 13 K-JG enthalten sind, nunmehr im Kontext des neuen § 63 („Jagdeinrichtungen und Fütterungsanlagen“) Eingang finden.

Zusätzlich wird vorgesehen, dass auch die beabsichtigte Errichtung einer Rehwild- oder Muffelwildanlage dem Bezirksjägermeister unter genauer Umschreibung der Örtlichkeit vom Jagdausübungsberechtigten anzuzeigen ist. Die Errichtung kann vom Bezirksjägermeister, nach Anhörung des Bezirksjagdbeirates, untersagt werden, wenn sie dem wildökologischen Raumplan oder den (nach § 63 Abs. 2 letzter Satz in Verordnungsform erlassenen) Richtlinie für Fütterungsanlagen des Landesvorstandes widersprechen oder wenn eine Gefährdung des Waldes durch Wild im Sinne des § 71 Abs. 3 zu erwarten ist oder bestehende Wildschäden noch verstärkt würden.

**Zu Z 39 (§ 68 Abs. 1 Z 1):**

Die vom bundesstaatlichen Grundprinzip des B-VG gebotene Trennung der Gesetzgebung in eine solche des Bundes und eine der Länder verhält jeden zuständigen Gesetzgeber, bei seiner Regelung alle in Betracht kommenden Rechtsvorschriften der gegenbeteiligten Gebietskörperschaften zu berücksichtigen (VfSlg. 3163/1957). Der den Bundesstaat konstituierenden Bundesverfassung muss unterstellt werden, die Grundlage einer harmonisierten Rechtsordnung zu sein, in der allenfalls divergierende Interessen von Bund und Ländern, auch soweit diese in Akten der Gesetzgebung ihren Niederschlag finden, aufeinander abgestimmt sind. Der rechtspolitische Gestaltungsspielraum des Landesgesetzgebers ist deshalb insoweit eingeschränkt, als es ihm verwehrt ist, Regelungen zu treffen, die sich als sachlich nicht gerechtfertigte Beeinträchtigung der Effektivität bundesgesetzlicher Regelungen darstellen (dasselbe gilt auch umgekehrt im Verhältnis des Bundesgesetzgebers zum Landesgesetzgeber). Diese der Bundesverfassung innewohnende Rücksichtnahmepflicht verbietet dem Gesetzgeber der einen Gebietskörperschaft, die vom Gesetzgeber der anderen Gebietskörperschaft wahrgenommenen Interessen zu negieren und dessen gesetzliche Regelung damit zu unterlaufen (vgl etwa VfGH vom 12. Dezember 2016, E 380/2016, mwH). Diese Pflicht verhält ihn dazu, eine zu einem angemessenen Ausgleich führende Abwägung der eigenen Interessen mit jenen der anderen Gebietskörperschaft vorzunehmen und nur eine Regelung zu treffen, die zu einem solchen Interessenausgleich führt (VfSlg. 10.292/1984). Die Rücksichtnahmepflicht ist nicht nur von der Gesetzgebung, sondern auch von der Vollziehung zu beachten (VwGH vom 3. Juni 1996, Zl. 95/10/0274, und vom 3. Mai 2017, Zl. Ro 2017/03/0004).

Auf Grund der beschriebenen Rücksichtnahmepflicht soll in der Regelung des § 68 K-JG über verbotene Jagdmethoden und Beschränkungen der Jagdausübung der Verbotstatbestand betreffend Waffen mit Schalldämpfern ersatzlos entfallen.

Damit soll Arbeitnehmerschutzinteressen Rechnung getragen werden, in deren Licht die Verwendung von Waffen mit Schalldämpfern in Ausnahmefällen zulässig sein kann. § 17 Abs. 3a des Waffengesetzes 1969 in der Fassung des Deregulierungs- und Anpassungsgesetzes 2016 – Inneres, BGBl. I Nr. 120/2016, bestimmt nämlich mit Wirkung vom 1. Jänner 2017 Folgendes:

„(3a) Sofern ein Arbeitgeber den Nachweis erbringt, dass

1. er Arbeitnehmer hauptberuflich beschäftigt, zu deren wesentlicher Verpflichtung der Abschuss von Wild und Schädlingen gehört und
2. die Verwendung von Vorrichtungen zur Dämpfung des Schussknalles für Schusswaffen der Kategorie C und D zweckmäßig und zum Schutz der Gesundheit dieser Arbeitnehmer im Sinne des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes – ASchG, BGBl. I Nr. 450/1994, oder dem Landarbeitsgesetz – LAG, BGBl. Nr. 287/1984, im Rahmen der Berufsausübung geboten ist,

kann die Behörde auf Antrag des Arbeitgebers Ausnahmen vom Verbot des Erwerbs und Besitzes einer bestimmten Anzahl an Vorrichtungen nach Z 2 erteilen. Diese Bewilligung kann befristet und an Auflagen gebunden werden. Der Besitz und das Führen von Vorrichtungen zur Dämpfung des Schussknalles für Schusswaffen der Kategorie C und D ist Arbeitnehmern dieses Arbeitgebers bei der Ausübung der Jagd im Rahmen des Arbeitsverhältnisses ohne Bewilligung erlaubt. Der Arbeitgeber hat Name, Adresse und Geburtsdatum der Arbeitnehmer, die solche Vorrichtungen verwenden dürfen, evident zu halten und auf Verlangen der Behörde bekannt zu geben.“

§ 17a Abs. 3 des Waffengesetzes 1969 entspricht einem Wunsch des Verbandes der Österreichischen Förster sowie des Österreichischen Landarbeitertages; sie soll es ermöglichen, Arbeitnehmern, die unter anderem zum Abschuss von Wild verpflichtet sind, wie dies insbesondere bei Förstern der Fall ist, ein

höchstmögliches Maß an Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zu gewährleisten (vgl. die Erläuterungen zur Regierungsvorlage, 1345 Blg. NR XXV. GP, S. 10). Eine Aufrechterhaltung des generellen landesgesetzlichen Verbots von Waffen mit Schalldämpfern würde die genannte Zielsetzung konterkarieren.

**Zu Z 40 (§ 68 Abs. 1 Z 13):**

Infolge der neuen Systematik der Fütterungsbestimmungen ist die zitierte Gesetzesstelle im Zusammenhang mit einer Ausnahme zum Verbotstatbestand gemäß § 68 Abs. 1 Z 13 anzupassen.

**Zu Z 41 (§ 68 Abs. 3):**

Die Verlängerung des maximalen Zeitraums für die Bewilligung zur Verwendung von Abzugeisen von bisher zwei auf künftig fünf Jahre hat ihren Sinn darin, dass auch der Zeitraum der technischen Überprüfungs- und Funktionsfähigkeit von Abzugeisen fünf Jahre beträgt (vgl. § 10 Abs. 8 DurchführungsVO-Kärntner Jagdgesetz: „Die Abzugeisen sind vor ihrer erstmaligen Verwendung und in weiterer Folge in Abständen von längstens fünf Jahren auf ihre Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen.“).

**Zu Z 42 (§ 71 Abs. 2 letzter Satz):**

Im Hinblick auf die Einleitung und das Ergebnis eines jagdpolizeilichen Verfahrens zur Wildschadensverhütung gemäß § 71 wird eine Verständigungspflicht der Behörde gegenüber dem Grundeigentümer normiert.

**Zu Z 43 und 44 (§ 71 Abs. 4 lit. c und § 72 Abs. 1a erster Satz):**

Infolge der neuen Systematik der Fütterungsbestimmungen sind die zitierten Gesetzesstellen im Zusammenhang den Maßnahmen zum Schutz vor waldfgefährdenden Wildschäden bzw. zum Schutz der Kulturen anzupassen.

**Zu Z 45 (§ 72a):**

In Ergänzung zu den Maßnahmen nach §§ 71 und 72 wird es der Landesregierung ermöglicht und sie dazu verpflichtet, zur Schadensverhütung durch Schalenwild, ausgenommen führende Tiere, bescheidmäßig Freihaltezonen für Schalenwild in gefährdeten Bereichen von Schutzwäldern einzurichten, insbesondere dort, wo forstlicher Bewuchs mit Mitteln der öffentlichen Hand gefördert wird oder wurde. Die individuell-konkrete Anordnung zur Freihaltung richtet sich an den Jagdausübungsberechtigten, indem sie ihn zum unverzüglichen Erlegen jedes Stück des Schalenwildes im Anwendungsbereich der Anordnung verpflichtet und von den sonst geltenden Schonvorschriften sowie den Vorgaben des Abschussplans dispensiert. Die Anordnung ist entsprechend dem Schutzzweck in ihrem Anwendungsbereich sachlich und örtlich einzuschränken und zu befristen. Der räumliche Anwendungsbereich der Anordnung wird in der Paragraphenüberschrift als „Freihaltezone“ bezeichnet.

Zum Begriff „Schutzwald“ wird auf die forstrechtliche Terminologie verwiesen (siehe insbesondere § 21 Abs. 1 und 2 des Forstgesetzes 1975 im Hinblick auf die Definition der Begriffe „Standortschutzwälder“ und „Objektschutzwälder“). Der Schutzwaldcharakter nach § 21 des Forstgesetzes 1975 hängt allein davon ab, ob die Voraussetzungen für die Qualifikation als Schutzwald nach dieser Bestimmung tatsächlich vorliegen; die Eigenschaft als Schutzwald tritt *ex lege* ein (vgl. VwGH 27. Oktober 1997, Zl. 95/10/0118; 26. Februar 2007, Zl. 2006/10/0259; 26. Juni 2016, Zl. 2011/10/0176).

Wie der Abschlusauftrag zum Schutz von Kulturen soll auch die Anordnung zur Freihaltung amtswegig oder auf Antrag erlassen werden; ferner wird derselbe Kreis der Antragsberechtigten vorgesehen.

Die Verständigungspflicht der Behörde gegenüber dem Grundeigentümer gemäß dem vorgeschlagenen § 71 Abs. 2 letzter Satz soll sinngemäß auch für das Verfahren zur Anordnung der Freihaltung eines Gebietes gelten.

**Zu Z 46 bis 49 (§ 74 Abs. 2 und 4, § 75 Abs. 3a und Abs. 6):**

Die Jagdgesetze der Länder über den Ersatz von Wildschäden enthalten im Detail durchaus unterschiedliche Regelungen über die Ersatzpflicht für Schäden an Tieren an sich, über die Haftung für Schäden durch geschontes Wild, sowie schließlich betreffend die Ersatzpflicht für Schäden in Gebieten, in denen die Jagd ruht. Die Landesgesetzgeber haben – durch im Detail unterschiedliche Regelungen – die Verursachungshaftung des Jagdausübungsberechtigten zum Teil eingeschränkt oder Ausnahmen vorgesehen, wenn Schäden an Orten eintreten, an denen die Jagd ruht bzw. wenn Schäden durch ganzjährig geschontes Wild verursacht werden. Ein Vergleich mit den Bestimmungen anderer Länder zeigt, dass die Ersatzpflicht nach dem geltenden K-JG weit gefasst ist, weil sie zusätzlich zum Ersatz von Schäden an Grund, Boden und Erzeugnissen auch den Ersatz von Schäden an Haustieren vorsieht und diese Ersatzpflicht auch nicht ausschließt oder beschränkt, wenn die Schäden an Haustieren auf

Grundstücken eintreten, auf denen die Jagd ruht, oder wenn sie durch ganzjährig geschontes Wild verursacht werden (vgl. VwGH 24. März 2015, Zl. Ro 2014/03/0073).

Um einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen von Grundeigentümern und den Jagdausübungsberechtigten zu realisieren, soll die grundsätzliche Regelung über die Schadenersatzpflicht für Wildschäden novelliert werden. Nunmehr wird für Schäden, die durch ganzjährig geschonte Wildarten verursacht werden, die Verpflichtung zum Schadenersatz durch den Jagdausübungsberechtigten entfallen. Neben Haustieren werden auch Nutztiere und Fische von der Wildschadenersatzregelung erfasst, wobei – entsprechend der Schadensminderungspflicht nach § 1304 ABGB – als eine zusätzliche Bedingung zur Wildschadenersatzpflicht statuiert wird, dass der Geschädigte alle einem ordentlichen Tierhalter zumutbaren Schutzvorkehrungen getroffen hat (§ 75 Abs. 3a). Klargestellt wird schließlich, dass die Verursacherhaftung nicht für Schäden auf Grundstücken gilt, auf denen die Jagd ruht, wie auch für Schäden an noch nicht eingebrachten Erzeugnissen sowie an Haustieren, Nutztieren und Fischen, die sich auf jenen Flächen befinden. Für Schäden an Grundstücken, auf denen die Jagd ruht, sieht § 75 Abs. 6 K-JG weiterhin ausdrücklich den Ersatz nach Maßgabe der Bestimmungen des ABGB vor.

Zur Abdeckung von Schäden, die ganzjährig geschonte Wildarten durch das Töten von Haustieren, Nutztieren sowie Fischen verursachen, wird vorgesehen, dass das Land als Träger von Privatrechten, nach Maßgabe budgetärer Möglichkeiten, Unterstützungsleistungen aus einem (noch einzurichtenden) Schadensfonds für geschonte Wildarten erbringen kann. Derartige Unterstützungsleistungen werden jedoch nur dann gewährt, wenn die vom Beirat des betreffenden Fonds hierfür vorgegebenen Kriterien erfüllt sind. Die vorgeschlagene Regelung bildet eine gesetzliche Promesse, deren praktische Wirksamkeit von der (gesetzlichen) Einrichtung eines solchen Fonds und seiner entsprechenden finanziellen Dotierung abhängig ist.

**Zu Z 50, 51, 52 und 54 (Entfall des § 81 Abs. 1 lit. d; § 81 Abs. 1a, § 81a, § 91 Abs. 3 lit. b):**

Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (vgl. hiezu VfSlg 17.023/2003, 17.869/2006, 18.548/2008, 19.885/2014) steht es dem Bundes- und Landesgesetzgeber grundsätzlich frei, staatliche Aufgaben in Selbstverwaltung besorgen zu lassen und in den damit betrauten Selbstverwaltungskörpern Organe einzurichten, die gegenüber staatlichen Organen weisungsungebunden sind; hierbei jedoch unterliegt die Gesetzgebung mehreren verfassungsrechtlichen Schranken. Eine dieser Grenzen zulässiger Selbstverwaltung besteht darin, dass der eigene, d.h. weisungsfrei zu besorgende Wirkungsbereich jedes Selbstverwaltungskörpers auf Angelegenheiten beschränkt bleiben muss, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der zum Selbstverwaltungskörper zusammengeschlossenen Personen gelegen und geeignet sind, von dieser Gemeinschaft besorgt zu werden (grundlegend hiezu VfSlg. 8215/1977; vgl. auch Art. 120a Abs. 1 B-VG). Erforderlich ist dabei das Vorliegen beider Elemente und damit eine eindeutige Gruppenbezogenheit der Verwaltungsaufgaben im Hinblick auf die Mitglieder der Selbstverwaltung. Auch muss die (nicht-territoriale) Selbstverwaltung jeweils auf jenen bestimmten Personenkreis beschränkt sein, dessen Angelegenheit durch den Selbstverwaltungskörper verwaltet wird. Es wäre jedenfalls unzulässig, durch den Selbstverwaltungskörper im eigenen Wirkungsbereich Angelegenheiten besorgen zu lassen, die sich auf einen anderen Personenkreis beziehen als jenen, welcher dem Selbstverwaltungskörper die erforderliche demokratische Legitimation vermittelt, d.h. der bei der Kreation (jedenfalls) des obersten Organs dieses Selbstverwaltungskörpers mitwirken könnte. Damit würde nämlich das Organisationskonzept der Bundesverfassung, das im Prinzip eine Unterstellung der hoheitlich zu besorgenden Verwaltungstätigkeiten unter die obersten Organe im Sinne des Art. 19 Abs. 1 B-VG verlangt, die ihrerseits der parlamentarischen Kontrolle unterliegen, umgangen werden.

Aus den Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes VfSlg. 18.548/2008 und vom 12. Juni 2012, G10/12 u.a., geht hervor, dass die Entscheidung über das Vorliegen der persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für die Ausstellung einer Jagdkarte und die Beantwortung der mit den fachlichen Voraussetzungen im Zusammenhang stehenden Frage der Gleichwertigkeit von in einem anderen Bundesland oder in einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Europäischen Union abgelegten Prüfungen, mithin die Entscheidung über den Rechtsanspruch auf Ausstellung einer Jagdkarte und die daraus folgenden Berechtigungen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, eine Angelegenheit darstellt, die nicht dem eigenen Wirkungsbereich der Kärntner Jägerschaft zugeordnet werden darf.

Da Prüfungswerber für die Jungjägerprüfung (noch) nicht Mitglied der Kärntner Jägerschaft sind, sondern erst mit dem Erwerb einer Jagdkarte Mitglieder werden, wird die Aufgabe der Kärntner Jägerschaft gemäß § 81 Abs. 1 lit. d, die Prüfungskommissionen nach § 37 zu bestellen und die jagdliche Eignung der Jagdkartenwerber durch Prüfung festzustellen, im § 81a als eine Angelegenheit des übertragenen Wirkungsbereiches bezeichnet. Im Hinblick auf die Befugnisse der Landesregierung nach § 91



(Ausübung des Aufsichtsrechtes hinsichtlich der Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches) wird in dessen Abs. 3 lit. b eine Ausnahme dahin bestimmt, dass die Befugnis, den zuständigen Organen der Kärntner Jägerschaft allgemeine Weisungen oder Weisungen im Einzelfall zu erteilen, für die Aufgabe der Kärntner Jägerschaft, die jagdliche Eignung und die erforderlichen Kenntnisse nach § 37 Abs. 6 bis 8 zu prüfen, nicht gilt. Dies vor dem Hintergrund der Überlegung, dass die Prüfungsbeurteilung als fachliches Gutachten anzusehen ist.

Wegen des Zusammenhanges mit der Abschussplanung wird der – der Kontrolle dienende – Nachweis des Abschusses von Wildstücken gemäß § 60 ebenfalls dem übertragenen Wirkungsbereich der Kärntner Jägerschaft zugeordnet.

**Zu Z 53 (§ § 88b):**

Infolge der neuen Systematik der Fütterungsbestimmungen sind die zitierten Gesetzesstellen im Zusammenhang mit der Anwendung des Verfahrensrechts anzupassen.

**Zu Z 55 (§ 91 Abs. 8):**

Im § 91 Abs. 8 soll der bescheidmäßig zu erteilende Auftrag der Landesregierung an die Kärntner Jägerschaft, wenn diese eine ihr im übertragenen Wirkungsbereich obliegende Aufgabe nicht erfüllt, entfallen. Der Landesregierung kommt nach § 91 Abs. 3 lit. b ohnehin das Recht zu, den zuständigen Organen der Kärntner Jägerschaft allgemeine Weisungen oder Weisungen im Einzelfall zu erteilen. Nunmehr soll das Recht der Ersatzvornahme dahin ausgestaltet werden, dass die Landesregierung nach vorheriger Ermahnung die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr der Kärntner Jägerschaft treffen darf. Aus Rechtsschutzgründen ist der Kostenersatz ist mit Bescheid vorzuschreiben. Die der Kärntner Jägerschaft zur Last fallenden Kosten dürfen aus Landesmitteln, die ansonsten der Kärntner Jägerschaft zustehen, einbehalten werden.

**Zu Z 56 (§ 91 Abs. 9 letzter Satz):**

Entsprechend seinem neuen Kurztitel (Art. IX Z 1 des Kärntner Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes LGBl. 85/2013) ist nunmehr das Kärntner Jagdabgabengesetz zu zitieren.

**Zu Z 57 (§ 94 Abs. 1c):**

Im § 94 soll nunmehr auch für Fälle, die keine Verhinderung darstellen (vorzeitiges Ende der Mitgliedschaft; Wechsel des Eigentums an einem die Gemeindejagd bildenden Grundstück), eine Regelung für die Vertretung durch das Ersatzmitglied getroffen werden.

**Zu Z 58 (§ 94 Abs. 2 erster bis dritter Satz):**

Um die Mitsprachemöglichkeit des Jagdverwaltungsbeirates zu stärken, soll im § 94 Abs. 2 zusätzlich vorgesehen werden, dass der Jagdverwaltungsbeirat einmal im Kalenderjahr zu einer Begehung im Gelände einzuberufen ist, wenn dies ein Mitglied des Jagdverwaltungsbeirates oder ein Grundeigentümer eines zur Gemeindejagd gehörenden Grundstücke unter Hinweis auf das Vorliegen von Wildschäden schriftlich verlangt. Dieser Begehung sind auch der Jagdausübungsberechtigte und ein Sachverständiger auf dem Gebiet der Landwirtschaft bzw. Forstwirtschaft beizuziehen.

**Zu Z 59 (§ 96c Abs. 2):**

Infolge der neuen Systematik der Fütterungsbestimmungen sind die zitierten Gesetzesstellen im Zusammenhang mit der Anhörung des Landesjagdbeirates anzupassen.

**Zu Z 60 bis 62 (§ 98 Abs. 1 Z 1, 2 und 20):**

Die Strafbestimmungen sind zu aktualisieren, nämlich einerseits auf Grund der neuen Systematik der Fütterungsbestimmungen zu ändern, andererseits im Hinblick auf neu eingeführte Bestimmungen (insbesondere der Anordnung zur Freihaltung) zu ergänzen.

**Zu Artikel II:**

Für die zum Inkrafttretenszeitpunkt der Novelle bereits bestehenden Reh- und Muffelwildfütterungsanlagen werden Übergangsbestimmungen normiert. Danach sind solche Anlagen, die den gesetzlichen oder verordnungsmäßigen Vorgaben (§ 63 Abs. 5 Z 1 und 2 in Verbindung mit § 61 Abs. 2) widersprechen, innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesnovelle in den rechtskonformen Zustand zu bringen; ist dies nicht möglich, sind sie spätestens zum Ablauf der Jahresfrist zu beseitigen.

## Finanzielle Auswirkungen

Seitens der Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft des Amtes der Kärntner Landesregierung werden die finanziellen Auswirkungen des Gesetzesvorhabens wie folgt dargestellt:

### I. Land – Landesregierung und Bezirksverwaltungsbehörden:

#### 1) Punkt 30. § 57 Abs. 12 (neu)

Der Landesregierung wird durch gegenständliche Bestimmung die Möglichkeit eingeräumt, wenn der durchzuführende Abschuss lt. Abschussplan des Bezirksjägermeisters ungenügend erscheint, um eine Gefährdung des Waldes durch Wild i.S. des § 71 Abs. 3 zu vermeiden, den Abschussplanbescheid abzuändern, dh. den durchzuführenden Abschuss im erforderlichen Ausmaß zu erhöhen. Die Landesregierung hat daher nunmehr die Möglichkeit die Abschusszahlen, insbesondere in Schadgebieten, zu erhöhen.

In Kärnten gibt es pro Jahr durchschnittlich 20 sog. § 71 Verfahren, die von den Bezirksverwaltungsbehörden geführt werden (2015 waren es 13. 2016 waren es 19)

#### Aufwand für 1 Verfahren gem. § 57 Abs. 12 pro Jahr für die Landesregierung:

Verfahrensablauf – Behörde - Landesregierung: Entgegennahme und Prüfung des Antrages, Einholung eines wildbiologischen Gutachtens, Einholung eines forstfachlichen Gutachtens Bescheiderlassung.

Arbeitsaufwand:

Entgegennahme des Antrages und Akt anlegen: 10 Minuten – C

Prüfung des Antrages und Einholung Gutachten Wildbiologe : 30 Minuten – A

Bescheiderlassung: 60 Minuten – A und 30 Minuten – C.

#### Gutachtenerstellung Wildbiologe:

180 Minuten A – 30 Minuten - C

#### Gutachtenerstellung Forstsachverständiger:

180 Minuten A – 30 Minuten – C

Gesamt:

450 Minuten – A und 100 Minuten – C.

Somit ergibt sich in Summe bei 1 Verfahren pro Jahr ein personalmäßiger Aufwand von **450 Minuten A und**

**100 Minuten – C.**

**Bei durchschnittlich 20 Verfahren pro Jahr beträgt der personalmäßige Aufwand 9.000 Minuten A und 2.000 Minuten C.**

9.000 Minuten A =	€ 11.070,--,
2.000 Minuten C =	€ 1.400,--
	<b>€ 12.470,--</b>

#### 2) Punkt 43. § 71 Abs. 2:

Da der Grundeigentümer zumindest Kenntnis davon haben sollte, dass ein seine Grundstücke betreffendes Verfahren zur Wildschadensverhütung gemäß § 71 (Jagdpolizeilicher Auftrag) anhängig ist wurde die Verständigungspflicht der Behörde gegenüber dem Grundeigentümer in das Gesetz aufgenommen.

#### Verfahrensablauf – Behörde – Bezirksverwaltungsbehörde:

Verständigung des/der Grundeigentümer von der Einleitung eines § 71 Verfahrens und

Aufnahme des/der Grundeigentümer in den Verteiler des abschließenden Bescheides – 30 Minuten A

Somit ergibt sich in Summe bei 1 Verfahren pro Jahr ein personalmäßiger Aufwand von **30 Minuten A**. Bei durchschnittlich 20 Verfahren pro Jahr beträgt der personalmäßige Aufwand 600 Minuten A

600 Minuten A = € 738,--
--------------------------

### **3) Punkt 46. § 72 a Freihaltezonen:**

Der Landesregierung wird ermöglicht, zur Wildschadensverhütung in Schutzwäldern Freihaltezonen für Schalenwild in gefährdeten Bereichen einzurichten, insbesondere dort, wo forstlicher Bewuchs mit Mitteln der öffentlichen Hand gefördert wird oder wurde.

Verfahrensablauf – Behörde - Landesregierung: Entgegennahme und Prüfung des Antrages, Verständigung des/der Grundeigentümer, Einholung eines wildbiologischen Gutachtens, Einholung eines forstfachlichen Gutachtens, Bescheiderlassung.

#### Arbeitsaufwand:

Entgegennahme des Antrages und Akt anlegen: 10 Minuten – C

Prüfung des Antrages, Verständigung Grundeigentümer und Einholung Gutachten Wildbiologe :  
30 Minuten – A

Bescheiderlassung: 60 Minuten – A und 30 Minuten – C.

#### Gutachtenerstellung Wildbiologe:

180 Minuten A – 30 Minuten - C

#### Gutachtenerstellung Forstsachverständiger:

180 Minuten A – 30 Minuten – C

#### Gesamt:

450 Minuten – A und 100 Minuten – C.

Somit ergibt sich in Summe bei 1 Verfahren pro Jahr ein personalmäßiger Aufwand von **450 Minuten A und 100 Minuten – C**.

**Bei der Annahme von durchschnittlich 10 Verfahren pro Jahr beträgt der personalmäßige Aufwand 4.500 Minuten A und 1000 Minuten C.**

4.500 Minuten A = € 5.835,--
1.000 Minuten C = € 700,--
<b>€ 6.235,--</b>

### **4) Punkt 47.- § 74 Abs. 4:**

Zur geplanten Einrichtung eines Schadensfonds für geschonte Wildarten wird seitens der ha. Abteilung Nachfolgendes angemerkt:

Für den Fall, dass die ha. Abteilung als Geschäftsstelle dieses Fonds agieren und die Abwicklung der Unterstützungsleistungen durchführen soll, bedeutet dies nicht nur einen monetär zu bewertenden personalmäßigen Mehraufwand in der ha. Abteilung (der aber derzeit noch nicht abgeschätzt werden kann), sondern darüber hinaus ist davon auszugehen, dass mit den derzeit in der Unterabteilung Agrarrecht beschäftigten Mitarbeitern dieser personalmäßige Mehraufwand nicht erbracht werden kann.

**Personalmäßiger Mehraufwand Land Kärnten insgesamt € 19.443,--**

## **II. Kärntner Jägerschaft:**

### **Punkt 39. - § 63 Abs. 5 bis 7 und Artikel II**

#### **1. Zu den Rotwildfütterungen:**

Nach den derzeit vorliegenden Informationen über **Rotwildfütterungsstandorte** in Kärnten (Stand Winter 2017) (Aufnahme 2011/2012) gibt es rund **283 Raufutterstandorte** für Rotwild.

Angesichts der geplanten Novellierung ist mit keiner großen Zunahme an neuen Raufutter-Standorten für Rotwild zu rechnen. Legt man die geplanten Parameter, welche künftig Voraussetzung für die Errichtung von Rotwildfütterungsanlagen sein sollen, auf neu zu errichtende Fütterungsanlagen um, so kann nach einer groben Schätzung mit ca. **10 neu zu prüfenden Anlagen pro Jahr** gerechnet werden.

Allerdings ist im Zusammenhang mit der Kostenschätzung festzuhalten, dass angesichts der gesetzlich geplanten Neuerungen trotz vorgesehener Übergangsbestimmung mit einigen Beseitigungsaufträgen von Raufutteranlagen für Rotwild zu rechnen sein wird: Alleine im Bezirk Spittal, in welchem dem Bezirksjägermeister von 160 Fütterungsstandorten 90 % (!) persönlich bekannt sind, ist mit mindestens 50 (weiteren) Auflassungen zu rechnen.

In einer äußerst grob geschätzten Prognose kann man angesichts der Gesamtzahl der Rotwild-Fütterungen in den nächsten zwei bis drei Jahren mit ca. 70 Auflassungen (d.h. ca. **25 Beseitigungsverfahren jährlich**) in ganz Kärnten rechnen.

## **2. Zu den Rehwildfütterungen:**

Nach einer aktuellen Erhebung der Rehwildfütterungsstandorte im heurigen Jahr wurden mit Endstand 30. Mai 2017 für ganz Kärnten **3.470 Rehwildfütterungsstandorte** gemeldet, wovon 2.119 als explizit überprüft und 1.351 als „nicht überprüft“ gemeldet wurden.

Hier gibt es keinerlei Erfahrungswerte, die Rückschlüsse auf die Anzahl der durchzuführenden Verfahren zulassen würden.

Selbst wenn man nur die 1.351 nicht überprüften Rehwild-Fütterungsstandorte (ohne Berücksichtigung einer sicherlich vorhandenen Dunkelziffer) heranzieht, ist jährlich – bei einer Annahme von 15 % – angesichts der gesetzlich geplanten Neuerungen – unter Berücksichtigung eines gewissen Bereinigungseffektes und der Ungewissheit der künftigen Intensität der Fütterungskontrollen durch Jagdschutzorgane – mit einer Zahl **von rund 200 Verfahren zur Beseitigung** zu rechnen.

Bei **Neuerrichtungen** wird die Zahl wohl niedriger sein und wird mit **20** angenommen.

## **3. Zu den Muffelwildfütterungen**

Aufgrund der geringen Zahl ist hier mit wenigen Verfahren zu rechnen, könnte sich aber durch eine unerwünschte Zugänglichkeit für Rotwild behördlicher Handlungsbedarf ergeben, dessen Aufwand nicht einschätzbar ist.

### **Punkt 39. § 63 Abs. 5 bis 7 (neu):**

Dem Bezirksjägermeister sind sämtliche Fütterungsanlagen für Reh-, Rot- und Muffelwild anzuzeigen. Bei Fehlen der gesetzlichen Voraussetzungen hat er deren Errichtung zu untersagen bzw. deren nachträgliche Beseitigung anzuordnen.

In Kärnten gibt es pro Jahr durchschnittlich 20 Verfahren zur Beseitigung von Rotwildfütterungen. Für Reh- und Muffelfütterungen gibt es keinerlei Erfahrungswerte.

#### **A. Anzeigeverfahren ohne Untersagung**

##### **Aufwand für die Kärntner Jägerschaft für 1 Verfahren gem. § 63 Abs. 5 bis 7**

Verfahrensablauf – Behörde - Kärntner Jägerschaft: Entgegennahme und Prüfung des Antrages, Einholung einer Stellungnahme des Bezirksjagdbeirates, Einholung einer Stellungnahme der Bezirksforstinspektion,

Ortsaugenschein

Arbeitsaufwand:

Entgegennahme des Antrages und Akt anlegen: 10 Minuten – C

Prüfung des Antrages und Einholung einer Stellungnahme des Bezirksjagdbeirates und der

Bezirksforstinspektion: 40 Minuten – B und 60 Minuten – C

Ortsaugenschein: 180 Minuten – B – 30 Minuten – C

Gesamt:

220 Minuten – B und 100 Minuten – C

Somit ergibt sich in Summe bei 1 Verfahren pro Jahr ein personalmäßiger Aufwand von **220 Minuten – B und 100 Minuten – C**.

**Bei durchschnittlich 25 Verfahren pro Jahr beträgt der personalmäßige Aufwand 5.500 Minuten – B und 2.500 Minuten – C.**

5.500 Minuten B = € 5.280,--
2.500 Minuten C = € 1.750,--
<b>€ 7.030,--</b>

### **B. Anzeigeverfahren mit Untersagung**

#### **Aufwand für die Kärntner Jägerschaft für 1 Verfahren gem. §§ 63 Abs. 5 bis 7**

Verfahrensablauf – Behörde - Kärntner Jägerschaft: Entgegennahme und Prüfung des Antrages, Einholung einer Stellungnahme des Bezirksjagdbeirates, Einholung einer Stellungnahme der Bezirksforstinspektion, Ortsaugenschein; Einholung eines wildökologischen Gutachtens Bescheiderlassung.

Arbeitsaufwand:

Entgegennahme des Antrages und Akt anlegen: 10 Minuten – C

Prüfung des Antrages und Einholung einer Stellungnahme des Bezirksjagdbeirates und der

Bezirksforstinspektion: 40 Minuten – B und 60 Minuten – C

Ortsaugenschein: 180 Minuten – B – 30 Minuten – C

Bescheiderlassung: 60 Minuten – B und 30 Minuten – C

Gutachtenerstellung Wildbiologe:

180 Minuten – A – 30 Minuten – C

Gesamt: 180 Minuten – A – 280 Minuten – B und 160 Minuten – C

Somit ergibt sich in Summe bei 1 Verfahren pro Jahr ein personalmäßiger Aufwand von **180 Minuten A – 280 Minuten – B und 160 Minuten – C**.

**Bei der Annahme von durchschnittlich 10 Verfahren pro Jahr beträgt der personalmäßige Aufwand 1.800 Minuten- A- 2.800 Minuten – B und 1.600 Minuten – C.**

1.800 Minuten A = € 2.214,--
2.800 Minuten B = € 2.680,--
1.600 Minuten C = € 1.120,--
<b>€ 6.014,--</b>

### **C. Beseitigungsverfahren**

#### **Aufwand für die Kärntner Jägerschaft für 1 Verfahren gem. §§ 63 Abs. 5 bis 7**

Verfahrensablauf – Behörde - Kärntner Jägerschaft: Entgegennahme und Prüfung des Antrages, Einholung einer Stellungnahme des Bezirksjagdbeirates, Einholung einer Stellungnahme der Bezirksforstinspektion, Ortsaugenschein; Einholung eines wildökologischen Gutachtens Bescheiderlassung.

Arbeitsaufwand:

Entgegennahme des Antrages und Akt anlegen: 10 Minuten – C

Prüfung des Antrages und Einholung einer Stellungnahme des Bezirksjagdbeirates und der

Bezirksforstinspektion: 40 Minuten – B und 60 Minuten – C

Ortsaugenschein: 180 Minuten – B – 30 Minuten – C

Bescheiderlassung: 60 Minuten – B und 30 Minuten – C

Gutachtenerstellung Wildbiologe:

180 Minuten – A – 30 Minuten – C

Gesamt: 180 Minuten – A – 280 Minuten – B und 160 Minuten – C

Somit ergibt sich in Summe bei 1 Verfahren pro Jahr ein personalmäßiger Aufwand von **180 Minuten A – 280 Minuten – B und 160 Minuten – C.**

**Bei der Annahme von durchschnittlich 225 Verfahren pro Jahr beträgt der personalmäßige Aufwand**

**40.500 Minuten - A- 63.000 Minuten – B und 36.000 Minuten – C.**

40.500 Minuten - A =	€ 49.815,--
63.000 Minuten - B =	€ 60.480,--
36.000 Minuten - C =	€ 25.200,--
	<b>€ 135.495,--</b>

**Personalmäßiger Mehraufwand - Kärntner Jägerschaft insgesamt € 148.539,--**

## **II. Berechnung der Personalkosten:**

Folgende durchschnittliche Personalausgaben/-kosten werden als Berechnungsgrundlage herangezogen (Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtssetzender Maßnahmen – Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 idF BGBl. II Nr. 145/2012):

### **Kosten eines Landesbediensteten inkl. Nebenkosten**

A – € 1,23 pro Minute - € 116.304,--/Jahr

B – € 0,96, pro Minute - € 86.253,--/Jahr

C – € 0,70 pro Minute - € 63.331,--/Jahr

In der Berechnung nicht berücksichtigt wurden Einnahmen aus Strafverfahren, Verwaltungsabgaben, etc..

Durch die vorliegende Novelle zum Kärntner Jagdgesetz – K-JG ergibt sich somit im Vergleich zur bisherigen Rechtslage ein personalmäßiger Mehraufwand

a) für das Land Kärnten (I.) von insgesamt	<b>€ 19.443,-- pro Jahr</b>
b) für die Kärntner Jägerschaft (II.) von insgesamt	<b>€ 148.539,-- pro Jahr.</b>

Zum personalmäßigen Mehraufwand der Kärntner Jägerschaft wird angemerkt, dass dieser von der Kärntner Jägerschaft aus den jährlichen Mitteln die ihnen aufgrund der Vereinbarung mit den Land Kärnten bis zum Jahr 2018 zur Verfügung stehen, zu tragen ist.